



**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.) und
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

6. April 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU) (AKUNLV)
Margret Vosseler (CDU) (AFKJ)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 15/976

Hinzuziehung von Sachverständigen

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen geben zunächst Ihre Statements ab und beantworten danach Fragen. – Die Seitenzahlen kennzeichnen den jeweils ersten Redebeitrag.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Sachverständige	Redner/in	Stellungnahme	Seite
Landessenorenvertretung NRW e. V.	Gaby Schnell	15/461	3
Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e. V.	Marlis Herterich		4
Deutsche Kinderhilfe e. V.	Georg Ehrmann	siehe Anlage	5

* * *

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/976

Hinzuziehung von Sachverständigen

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Ich darf Sie alle, auch im Namen meiner Kollegin Margret Vosseler, zu unserer heutigen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend recht herzlich begrüßen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2011 den Gesetzentwurf der Landesregierung an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – federführend – sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen. Laut Geschäftsordnung kann jeder Ausschuss zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Ich heiße die drei Sachverständigen herzlich willkommen und begrüße auch die Gäste zu unserer heutigen Sitzung.

Zunächst hören wir die Statements der Sachverständigen.

Gaby Schnell (LSV NRW): Meine Damen und Herren! Wir haben Ihnen eine Stellungnahme vorgelegt. Das Wichtigste aus dieser Stellungnahme werde ich kurz zusammenfassen. Als Landessenorenvertretung sind wir, wie der Name schon sagt, zuständig für die ältere Bevölkerung. Wir sehen aber unsere Arbeit immer generationenübergreifend. Unser freiwilliges Engagement hat immer alle Generationen im Blick. Deswegen haben wir ein besonderes Augenmerk auf diesen Gesetzentwurf zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes gelegt, den wir unterstützen. Grundsätzlich spricht sich die Landessenorenvertretung für den Lärmschutz und den Einsatz der damit verbundenen Lärmschutzmaßnahmen und -mittel aus. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Erkrankungen aufgrund stetig wachsender Lärmbelastungen – wir kennen zum Beispiel alle den Verkehrslärm – halten wir Lärmschutz für bedeutsam. Er ist sicherlich auch im Landtag ein großes Thema. Allerdings halten wir Geräusche, die Kinder verursachen, nicht für Lärm und vor allen Dingen nicht für eine Lärmbelastung.

Als Interessenvertretung der älteren Generation gehört der Einsatz für alle Generationen zu unserem Selbstverständnis; das habe ich schon gesagt. Damit halten wir es auch für richtig, dass die von Kindern ausgehenden Geräusche als notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung sozialadäquat zumutbar sind. Wir haben uns geeinigt, das so zu bezeichnen, weil es sicherlich auch im Einzelfall und ausnahmsweise, wie es in Ihrem Papier steht, gegen die grundsätzliche Zumutbarkeit von Kinderlärm eine Vorgehensweise geben sollte.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Wir stehen also hinter der Situation mit Kindergeräuschen, so, wie Sie es auch in Ihrer Vorlage haben, aber wir erweitern das noch um etwas. In Wohngebieten, die zuhauf entstanden sind, wachsen Kinder aus den Kinderspielplätzen heraus, werden größer und brauchen sie nicht mehr. Diese Kinderspielplätze verkommen, werden kaputtgemacht, zerstört und irgendwann beseitigt, in vielen Fällen versiegelt. Wir sind dafür, ebenfalls in den Fokus zu nehmen, aus diesen Kinderspielplätzen Mehrgenerationenplätze zu machen, für die die anderen Generationen, auch die älteren Menschen, als Spielplatzwarte da sind, um sich mit den jungen Leuten der Sache anzunehmen.

Die Vorgaben, die damit zusammenhängen, damit auch der sogenannte Mehrgenerationenplatz weiterhin unter dieses „Spielplatz-Immissionsgesetz“ fällt, möchten wir gerne von Ihnen berücksichtigt wissen. Denn wir haben dann immer große Diskussionen, dass Mehrgenerationenplätze anderen Maßstäben unterliegen. Ich möchte Sie bitten, diese Mehrgenerationenplätze – so haben wir sie einfach genannt – mit in das Bild miteinzufügen. Ich habe das Problem der Mehrgenerationenplätze in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme, die Sie sicherlich zur Kenntnis nehmen, etwas detaillierter beschrieben.

Mit dieser Stellungnahme der Landessenorenvertretung habe ich 150 Gemeinden und Städte in Nordrhein-Westfalen zum Kinderlärm vertreten. Wir wünschten uns nichts mehr, als dass es in Zukunft mehr Kinderlärm gäbe, ergo eine Menge mehr Kinder, die wir auch hören können.

Marlis Herterich (DKSB Landesverband NRW e. V.): Herzlichen Dank für die Einladung. Ein dickes Brett ist zunächst zur Hälfte gebohrt. So ganz sind wir noch nicht durch alles durch. Es fehlen noch weitere ergänzende Gesetzgebungen, auf die wir noch hoffen können. Ich bin aber erst einmal froh, dass Nordrhein-Westfalen jetzt das Landes-Immissionsschutzgesetz anpasst. Ich hätte mir, ehrlich gesagt, eine etwas breitere Formulierung gewünscht. Die Rheinland-Pfälzer schreiben: Kinderlärm stellt grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar. – Erst dann kommt der Satz mit „sozialadäquat“ und „in der Regel zumutbar“. Das gefällt mir persönlich besser, weil es das ein bisschen stärker macht. In Ihrer Änderung ist es sehr knapp. An der Sache jedoch ändert es nichts; auch die knappe Formulierung stellt den gleichen Sachverhalt dar.

Wichtig wäre für uns als Kinderschutzbund, dass es weitergeht und auch die Baunutzungsverordnung und das Bundesbaugesetz entsprechend angepasst werden – versprochen ist das, aber zwischen Versprechen und Tun können große Lücken klaffen –, damit es auch die Möglichkeit geben wird, in reinen Wohngebieten entsprechend dem Bedarf zum Beispiel Kindertagesstätten und Spielplätze einzurichten. Aber das ist nicht Ihre Sache im Landtag. Sie können aber ein Auge darauf haben und das mitbefördern. Darauf warten wir jetzt noch. Es gibt auch noch die eine oder andere BGB-Formulierung, die geändert werden muss. Wir werden das weiter verfolgen.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Wir haben uns lange um den heutigen Aspekt bemüht, sind sehr froh, dass es jetzt dazu gekommen ist und danken Ihnen herzlich dafür.

Georg Ehrmann (Deutsche Kinderhilfe e. V.): Ich bin ein bisschen eher gekommen und habe Ihre wunderschöne Terrasse draußen genießen dürfen. Ich habe dort eine halbe Stunde gegessen, einen Tee getrunken, auf den Rhein geschaut und die Vögel zwitschern gehört. Ich stellte mir vor: Was ist los, wenn neben mir ein Presslufthammer – 80 bis 85 dB(A) – losgeht? Ich wäre sicher nach drinnen verschwunden. Dann stellte ich mir vor, die örtliche Kita kommt mit 20 Kindern an, die auf der Wiese Ball spielen – mindestens 90 dB(A) –, und ich hätte mich gefreut und gesagt: Schön, da spielt unsere Zukunft.

Das zeigt so ein bisschen, dass der sogenannte Kinderlärm nicht mit den gleichen Maßstäben zu messen ist wie Industrieanlagen, Rasenmäher oder sonstige Dinge, für die das Immissionsschutzrecht gemacht worden ist. Das Immissionsschutzrecht ist zusammen mit der TA Lärm so aufgebaut worden, um Lärmquellen zu spezifizieren, ihnen gewisse Richt- und Grenzwerte zu geben. Es ist immer faszinierend, in Gerichtsverfahren die Messergebnisse mitzubekommen. Kinder kriegen noch einen „Juchz“-Zuschlag von 5 dB(A). Trotzdem reißen sie oft die Ziele, wenn es darum geht, im reinen Wohngebiet Lärmschutzwerte einzuhalten.

Die grundsätzliche Situation ist so, dass eine Mischung aus bundesrechtlicher Zuständigkeit und landesrechtlicher Zuständigkeit besteht, die sich nach der Föderalismusreform noch verschärft hat. Die Deutsche Kinderhilfe ist auch an dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren, das im Bund stattfindet, beteiligt. Da geht es um die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, um dort eine Regelung für Geräuscheinwirkungen zu treffen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen. Der Bundesgesetzgeber macht sich den Anlagenbegriff zu eigen. Das Gesetz heißt auch Gesetz zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen. Letztendlich sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um den Kita-Ausbau vorantreiben zu können, damit die Anlagensicherheit da ist, wenn die Nachbarn die Möglichkeit haben zu klagen.

Was der Bundesgesetzgeber nicht geregelt hat und auch nicht regeln kann, ist die Frage: Was sind spielende Kinder im Wendehammer? Das OVG Koblenz hat entschieden: Spielende Kinder im Wendehammer eines Wohngebietes sind unzumutbarer Lärmverursacher, und deswegen hat die Stadt Sorge dafür zu tragen, dass sie dort nicht spielen.

Kinder, die auf der Straße spielen, sind von der Änderung auf Bundesebene nicht betroffen; sie erhöht also nur die Anlagensicherheit.

Die Länder haben dann die Möglichkeit in ihren Landes-Immissionsschutzbestimmungen Änderungen vorzunehmen. Die Kollegin vom Kinderschutzbund hat die rheinland-pfälzische Regelung angesprochen. Hamburg ist einen ganz anderen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Weg gegangen, hat das Sozialgesetzbuch geändert und ist damit auf den Bauch gefallen. Das Problem war, dass die Verwaltungsgerichte nicht ins Sozialgesetzbuch geschaut haben, sondern nach den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist sicher der richtige Weg, um den sogenannten Kinderlärm in einer Art und Weise in den Griff zu bekommen, dass Kinderlärm Zukunftsmusik ist.

Zur konkreten Regelung in NRW ist anzumerken: Dadurch, dass Kinderlärm in § 3 genommen worden ist, ist er in die Systematik des Immissionsschutzgesetzes eingeordnet. Es wird weiter zu Messungen kommen. Über die Frage, ob er im Einzelfall zumutbar ist oder nicht werden Lärmschutzgutachter entscheiden. Deswegen hat der Bundesgesetzgeber in sein Gesetz geschrieben:

„Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Das wäre ein Appell, diesen Satz mit in das Landes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen. Denn immer, wenn im Gesetz steht „grundsätzlich“, kommen die Kollegen Fachanwälte und versuchen aus der grundsätzlichen Sache für den konkreten Einzelfall Kapital zu schlagen. Wenn in das Landes-Immissionsschutzgesetz hineingenommen wird, dass Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden, wäre diese Problematik entschärft.

Warum aber nicht einen Schritt mutiger sein? In § 1 Landes-Immissionsschutzgesetz wird definiert und geregelt, was Lärm ist. Wenn dort eine Formulierung reinkäme – also vor die Klammer –, dass Kinderlärm grundsätzlich kein Lärm im Sinne des Immissionsschutzgesetzes ist, und bei Streitfragen keine Immissionsgrenz- und -richtwerte berücksichtigt werden können, wird es zu einem Problem, das in Ihrer Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt ist, nicht kommen. Ich zitiere Drucksache 15/976 – Begründung –

„Die Regelung entbindet aber nicht von der Grundpflicht des § 3 Abs. 1 LImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.“

Wir reden also gerade über Kinderlärm. Vorher wurde gesagt, das ist Zukunftsmusik, und hier sprechen wir schon wieder schön juristisch von „schädlichen Umwelteinwirkungen“.

Weiter heißt es:

„Daher sind insbesondere geeignete technische Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn dies möglich und zumutbar ist.“

Dann kommen wir wieder dahin, dass entschieden wird – siehe OVG Hamburg oder OVG Frankfurt –: Wenn eine Kita gebaut wird, muss sie die Lärmschutzwerte einhalten. Das heißt, da muss eine 3 m hohe Wand gebaut werden. Das ist sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Das heißt, wenn wir Kinderlärm in § 3 so drin lassen und in der Gesetzesbegründung sogar ausdrücklich steht, dass die Grundpflicht zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sich auch auf Kinder bezieht, werden Kitas mit Auflagen – mit 3 m hohen Schallschutzwänden – genehmigt werden. Es wäre nicht gut, unsere Kinder einmauern zu wollen. Jetzt ist das Zeitfenster, die Chance da, das Thema „Kinderlärm“ umfassend anzugehen. Es wäre ein positives Signal zu sagen: Ziehen Sie es vor die Klammer! Nehmen Sie es in § 1 auf, damit ausgeschlossen ist, dass diese Regelungen weiter gelten! Denn sonst geht es immer wieder vor den Kadi.

Eine Anmerkung noch zu der in der Gesetzesbegründung angesprochenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass generelle Lärmprivilegierungen nicht zulässig sind. Das bezieht sich in der Rechtsprechung nur auf Satzungen und Bebauungspläne. Wenn sich der Gesetzgeber entscheidet, gewisse Lärmarten zu privilegieren, kann er das. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Rechtmäßigkeitsüberprüfung von Gesetzen gar nicht zuständig. Das ist das Bundesverfassungsgericht oder das Landesverfassungsgericht. Es gibt keine entsprechende Rechtsprechung, die es dem Gesetzgeber untersagt, gewisse Lärmarten zu privilegieren. Insofern wäre es ein mutiger und sachgerechter Schritt, es vor die Klammer zu ziehen und es in § 1 aufzunehmen. Dann geht von Nordrhein-Westfalen wirklich ein Impuls aus.

Die Kollegin vom Kinderschutzbund hat das dickste Brett angesprochen: die Baunutzungsverordnung. Die letzte Baurechtsnovelle hat viereinhalb Jahre gedauert. Ich persönlich traue der Ankündigung auch nicht. Nordrhein-Westfalen ist das wichtigste Bundesland der Bundesrepublik Deutschland mit den meisten Stimmen im Bundesrat. Sie verfügen mit Ihren Länderkolleginnen und -kollegen mittlerweile über eine eigene qualifizierte Mehrheit im Bundesrat. Machen Sie eine Bundesratsinitiative, um auch das Thema „Baunutzungsverordnung“ zu regeln. Denn im Moment sind Kitas in reinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig. Damit sind auch spielende Kinder im Wendehammer nur ausnahmsweise zulässig; denn sie stören das Wohnen unzumutbar. So sind die Formulierungen der Juristen.

Das Signal für mehr Kinderschutz, für mehr Kinderfreundlichkeit wäre daher – das ist mein abschließender Appell – eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Baunutzungsverordnung und eine Nachbesserung, also eine Einfügung der vorgeschlagenen Änderung, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinderlärm nicht mehr in § 3 steht, um solche Dinge wie etwa Lärmschutzwände zu verhindern.

Monika Brunert-Jetter (CDU): Ich denke, wir sind uns auf jeden Fall einig, dass die von Kindern ausgehende Geräuschkulisse eine notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung ist und kein Umweltlärm, gegen den man klagen können sollte. Das sollte gesellschaftlicher Konsens sein – nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in ganz Deutschland. Insofern bin ich schon traurig, dass wir überhaupt hier sitzen, um über eine Gesetzesänderung zu diskutieren.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Ich habe eine Nachfrage an Herrn Ehrmann, weil ich das etwas anders aufgefasst habe. Ich muss hinzufügen, ich bin kein Jurist. Welche konkreten Vorteile sehen Sie bei der Anpassung des nordrhein-westfälischen Lärmschutzrechts? Haben wir damit auch die spielenden Kinder am Wendehammer geregelt und nicht nur in der Einrichtung, oder war Ihre letzte Anmerkung die Bitte, das konkret aufzunehmen, weil die Jungs und Mädchen auf der Straße, die brüllend Fußball spielen, nicht erfasst sind?

Meine zweite Frage richtet sich an alle drei Sachverständigen. Ich bitte um eine Einschätzung, ob eine solche Gesetzesänderung wirklich Auswirkungen auf das Bewusstsein in der Gesellschaft hat oder ob wir an der falschen Stellschraube drehen.

Georg Ehrmann: Im Jahr 2007 hat die Kinderkommission des Deutschen Bundestages eine Anhörung zum Thema „Kinderlärm“ durchgeführt. Wir und die Kollegen vom Kinderhilfswerk waren beteiligt. Alle Experten waren sich einig, es muss sich etwas tun. Die Kinderkommission hat eine Anfrage an alle Bundesländer gerichtet, ob sie Veränderungsbedarf im Immissionsschutzrecht sehen. Aus allen Bundesländern kam entweder keine Antwort, oder es kam die Antwort: Es ist kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf da. Auch die Anfrage an das federführende Umweltministerium verlief negativ.

Also: Es tut sich etwas. Dass sich jetzt Rheinland-Pfalz, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und auch der Bund dieses Themas annehmen, hat schon eine deutliche Signalwirkung. Es ist eine Veränderung. Ich habe das in vielen Gesprächen auch gemerkt. Es war vielen überhaupt nicht bewusst, bis solche Urteile wie in Hamburg – Marienkäfer – oder in Frankfurt kamen. Den Menschen wurde plötzlich bewusst: Moment mal, da gehen Lärmschutzgutachter mit Messsonden an Kindergärten vorbei, messen dort und kommen, juristisch sauber formuliert, zu abenteuerlichen Formulierungen. Der Beschluss vom OVG Koblenz, den ich zitiert habe, schafft es über sieben Seiten, nicht einmal das Wort „spielende Kinder“ zu verwenden, sondern spricht immer nur von „Lärmverursachern“ und von „Lärmquellen“. So gesehen, ist Politik in der Verantwortung, Signale zu senden. Dass Sie dieses Thema aufgreifen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, ist erst einmal positiv.

Wir haben ein Föderalismusproblem – kein Thema. Aber ich sage auch, ich habe manchmal so ein bisschen den Eindruck: Wasch mich, aber mach mir den Pelz nicht nass! Denn – das haben wir immer bei den Novellen zum Baugesetzbuch und zur Baunutzungsverordnung gemerkt – es gab einen Testballon aus der Senioren-Union: Versuchen wir mal diesen Presslufthammervergleich! Deshalb habe ich auch so angefangen.

Im Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz hatten wir am meisten mit „Haus und Grund“ zu tun. Man muss ganz klar sagen, die Lobbyisten der Eigentümer in Deutschland stehen in den Startlöchern und beobachten das ganz genau. Sie können mit den jetzigen Regelungen gut leben, weil der juristische Weg durch diese

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Grundsatzregelung weiter eröffnet ist. Von daher meine ich, mutiger springen, Politik zeichnet sich auch dadurch aus, Duftmarken zu setzen.

Um auf Ihre erste Frage zurückzukommen, ob spielende Kinder im Wendehammer geregelt sind: Das ist partiell geregelt. Wenn es zu einem Rechtsstreit über spielende Kinder im Wendehammer kommt, muss gemessen werden, und letztendlich greift dann wieder das Instrumentarium des Immissionsschutzrechts. Kinder, die im Wendehammer Fußball spielen – der Ball donnert vor die Garagenwand –, werden trotz „Juchz“-Zuschlag Probleme bekommen.

Diese Problematik bestünde nicht, wenn Kinder grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des Immissionsschutzrechts herausgenommen würden. Noch deutlicher wäre eine Klärung in der Baunutzungsverordnung, wenn nämlich Einrichtungen, die Kindern dienen, wie Kitas, in reinen Wohngebieten zu Wohnen dazugehören würden. Ich frage mich: Was sonst gehört zum Wohnen dazu, wenn nicht Kinder? Solange wir diese antiquierte Sichtweise haben – das ist in den 60er-Jahren in die Baunutzungsverordnung gekommen –, dass spielende Kinder ein Lärmfaktor sind, werden wir nicht weiterkommen.

Neben diesem guten Ansatz, ein Landesgesetz zu machen, brauchen wir den Druck aus dem Bundesrat. Denn aus dem Justizministerium ist zwar angekündigt worden, die Baunutzungsverordnung zu ändern, aber glauben Sie nicht, dass in dieser Legislaturperiode diesbezüglich noch etwas passieren wird! Das ist mein Appell in Richtung Nordrhein-Westfalen; die Mehrheitsverhältnisse sind im Moment günstig, und das ist ein so schönes Thema, bei dem es für eine Opposition gar nicht richtig möglich ist, dagegen zu sein. Es geht darum, die beste und sachgerechteste Lösung zu finden. Egal, mit wem man spricht, ob mit CSU, Linke oder FDP, eigentlich sind sich bei dem Thema alle einig. Es geht jetzt nur darum, es außerhalb parteipolitischer Streitlinien sachgerecht zu machen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Was es alles gibt. Der „Juchz“-Zuschlag war mir auch neu. Das kann es wohl nur bei uns geben.

Marlis Herterich: Zur Wirkung von Gesetzesänderungen kann ich nur sagen: Als wir vor zehn Jahren die gewaltfreie Erziehung im BGB verankert haben, haben auch alle gesagt: Was hilft das, wenn so etwas im Gesetz steht? – Die letzten zehn Jahre haben dieser Initiative recht gegeben. Es ist eine ganze Menge passiert, und die Zahlen der gewaltbelasteten Erziehung sind zurückgegangen. Da spreche ich nicht von den schrecklichen Einzelfällen, sondern von der Breite. Bei allen Umfragen kann man das immer wieder feststellen.

Auch das hier wird natürlich etwas im Bewusstsein verändern. Es geht aber nicht nur um das Bewusstsein, sondern auch darum, dass man etwas machen muss, das die Klagen erschwert oder gar unmöglich macht. Das finde ich in dem Zusammenhang mindestens so wichtig wie die Bewusstseinsveränderung.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

Die Änderung im Bundesgesetz richtet sich nur auf Anlagen. Das hat etwas mit der Zuständigkeit zu tun. Da ist nur von Kindertagesstätten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie Waldspielplätzen die Rede. Das ist ja bei Ihnen nicht der Fall. Im Landes-Immissionsschutzgesetz ist die Rede von Kinderlärm. Insofern würde ich den Wendehammer – kühn wie ich bin – mit unter Kinderlärm subsummieren, unabhängig davon, ob es eine Kita oder ein Spielplatz ist. Das steht hier nicht. Hier ist die Rede von Kinderlärm. Ich glaube, wenn Sie sich entscheiden könnten, den letzten Absatz der Bundesänderung, die da heißt: „Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden“ noch verstärkend dahinter zu setzen, würden wir genau das erreichen, was wir alle miteinander erreichen wollen.“

Gaby Schnell: Ich will es noch mal etwas pauschaler sagen, weil meine beiden Vorredner ins Detail gegangen sind. Wenn wir uns um eine familienfreundliche und solidarische Gesellschaft bemühen, gehört das Wort „Kinderlärm“ einfach gestrichen. So etwas dürfte gar nicht kommen, weil Lärm negativ belegt ist. Eigentlich müssten wir – das ist vielleicht in die andere Richtung etwas übertrieben – von Zukunftsmusik sprechen. Denn das ist unsere Zukunft. Damit muss man schon sensibel umgehen. Ich bin froh, dass so eine Gesetzeslage auch klare Fakten schaffen kann. Deshalb fände ich es nötig, auf Ihre Frage „Brauchen wir so etwas?“ zu antworten. Ich finde es schon nötig, dass im Gesetz gewisse Regelungen vorgeschrieben sind, damit es klare Fakten gibt.

Dadurch würden Kinder wieder etwas mehr in die Mitte der Gesellschaft gerückt. Nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern hätten eine etwas größere Bandbreite an Bewegungsmöglichkeiten. Das ist auch Gerechtigkeit für alle. Wer zum Beispiel jungen Eltern das Leben erschwert, indem man sie und ihre Kinder ausgrenzt, die notwendigen Spielplätze und Kindertagesstätten weitab von den Zentren ansiedelt und schließlich die Zukunftsmusik Kindergeschrei nicht tolerieren kann oder will, muss schon seine Wertmaßstäbe überprüfen. Es ist wichtig – da schließe ich mich meinen Vorrednern an –, ein Gesetz zu schaffen, das diese Sachen von vorneherein mit einschließt bzw. Ausweitungen für Rechtsanwälte ausschließt. Das finde ich schon eine sehr wichtige Angelegenheit, aber immer im Sinne unserer Kinder, unserer Zukunft. Zu der solidarischen Gemeinschaft von uns allen gehören Kinder.

Kai Abruszat (FDP): Ich bin Ihnen sehr dankbar, Frau Schnell, gerade für Ihre letzte Bemerkung, die deutlich macht, wie wichtig es ist, sich der richtigen Sprache zu bedienen, die nicht nur gesetzestechnisch formuliert, sondern auch so, dass es draußen h verstanden wird.

Dennoch möchte doch noch einmal gesetzestechnisch werden und insbesondere an Herrn Ehrmann, der eben die Bundesseite angesprochen hat, eine Frage richten. Das Bundes-Immissionsschutzrecht bietet aus meiner Sicht schon sehr gute Ansatzpunkte, die auch in unseren landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

könnten. Das ist dann der Fall, wenn wir das, was wir auf Bundesseite haben, auch auf Landesseite übertragen, indem wir sagen: Ausgenommen sind Immissionsgrenz- und -richtwerte, sofern wir über Kinderlärm, um dieses Unwort noch einmal zu nehmen, sprechen. Dazu hätte ich gerne eine Auskunft. Den Gesetzentwurf der Landesregierung müsste man nach Möglichkeit interfraktionell ergänzen, um diese Regelung wasserdicht zu machen.

Georg Ehrmann: Es wäre eine deutliche Verbesserung der vorliegenden Regelung, wenn zumindest der Satz: „Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden“ eingefügt würde. Dann müssen die Gerichte andere Möglichkeiten finden. Wenn es aber nach wie vor innerhalb von § 3 bei dieser Regel-Ausnahme-Regelung bleibt, ohne dass es in § 1 reinkommt, werden Sie nicht über die Hürde springen können, dass Institutionen, die mit Kindern arbeiten, Kinderspielplätze oder sonstige Einrichtungen, entsprechend geeignete technische Voraussetzungen zu erfüllen haben, damit die schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Kindern ausgehen und grundsätzlich nur Ausdruck ihrer natürlichen Lebensfreude sind, nicht zum Tragen kommen.

Die Gerichte tun sich sehr leicht damit, Auflagen an die Anlagen zu machen. Denn das ist relativ einfach. Ein Verbot ist immer eine schwierige Sache; da tun sich Gerichte schwer. Sie haben im Land Nordrhein-Westfalen ein ausgesprochen kinderfreundliches OVG Münster, das sich, wenn es irgendwie geht, für Kinder entschieden hat. Wenn es aber darum geht, wirklich Rechtssicherheit zu schaffen und die Problematik „anlagenbezogener Lärm – Bundeszuständigkeit, personenbezogener Lärm – Landeszuständigkeit“ sauber aufzulösen, wäre die Minimallösung der vorgeschlagene Zusatz. Die optimale Lösung – Stichwort: Signalwirkung Nordrhein-Westfalen auch für andere Bundesländer – wäre: Wir machen den Wortlaut und den Zusatz bei der Beurteilung nicht in § 3, sondern in § 1. Das wäre rechtstechnisch sauberer, dann wäre es vor der Klammer.

Andrea Asch (GRÜNE): Wir haben es – Sie haben es eben beschrieben – mit einem gewissen Paradox zu tun. Der demografische Wandel bringt es mit sich, dass wir weniger Kinder haben und im Alltag weniger Kinder sichtbar werden. Damit nimmt die Toleranz gegenüber Kindern ab – gegenüber Geräuschentwicklungen, die von Kindern nun einmal ausgehen, um das Wort Lärm zu vermeiden. Das hat natürlich eine negative Rückwirkung auf die Motivation von jungen Menschen, sich für Kinder zu entscheiden. Diesen Negativkreislauf müssen wir beklagen.

Nicht zuletzt ist das auch die Grundlage, warum die rot-grüne Landesregierung versucht, mit diesem Gesetz Abhilfe zu schaffen. Uns ist sehr bewusst gewesen, dass das das ist, was wir in Landeskompetenz tun können. Sie haben noch mal darauf hingewiesen, dass die Baunutzungsverordnung in Bundeskompetenz zu ändern ist. Es gab – das wissen wir – die erste Initiative von Hessen bereits 2004 in Form einer Ankündigung. Letztendlich hat das aber nie zum Erfolg geführt. Denn es ist von den

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

jeweils verantwortlichen Fraktionen im Bundestag nicht nachhaltig genug umgesetzt worden.

Ich habe noch eine Frage an Herrn Ehrmann. Wir haben das Problem, wenn wir neue Einrichtungen und neue Spielplätze in Wohngebieten bauen, stoßen wir auch an landesrechtliche Grenzen, weil das von der Baunutzungsverordnung berührt wird. Ich bitte Sie, uns aufzuzeigen, wie da die Rechtslage ist. Sehen Sie irgendwelche Möglichkeiten, das landesrechtlich zu beeinflussen, oder steht uns alleine der Weg über eine Bundesratsinitiative offen? Wenn das Baunutzungsrecht verändert wird, haben wir die Klagen der Anwohner. Das ist nach der jetzigen Einschätzung nur bundesgesetzlich zu regeln.

Georg Ehrmann: Bei neuen Vorhaben stoßen wir an die Grenzen der Baunutzungsverordnung, mit der Sie hier nichts zu tun haben. Ich habe aber die Möglichkeit, je nachdem, ob das Gebiet schon vollständig überplant ist oder nicht, wenn ich neue Bebauungspläne aufstelle, das über das Planungsrecht zu regeln. Da muss ich aber die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts beachten. Da dürfen dann nicht so pauschale Sätze wie hier drinstehen: Kinderlärm ist privilegiert und Ausdruck natürlicher Lebensfreude. – Das ist zu pauschal. Vielmehr muss schon in der Planbegründung vernünftig und intelligent ausgeführt werden, dass an der Stelle die Auslegung sichergestellt ist. Wir haben nun einmal die Rechtslage, dass uns die Baunutzungsverordnung sagt: Im reinen Wohngebiet sind Anlagen, die der Unterbringung von Kindern dienen, sprich: Kitas, nur ausnahmsweise zulässig. Damit sind sie zulässig, und wenn sie zulässig sind, wird immer als Beurteilungsfaktor herangezogen: Stören Sie das Wohnen wesentlich?

Was sich die Gerichte anschauen, was beim Wohnen wesentlich stört, sind einmal die spielenden Kinder und zum andern die Eltern, die meinen, ihre Kinder bis zur Kindergartentür – quasi in den Kindergarten hinein – fahren zu müssen. In den Verfahren ist häufig der An- und Abfahrverkehr der Kindergärten ein großes Problem. Da sind die Eltern gefragt, intelligente Lösungen zu finden, dass sie ihre Kinder nicht bis vor die Tür fahren, sondern auch einmal außerhalb parken und den letzten Weg vielleicht mit dem Kind an der Hand gehen, einen Bus organisieren oder was auch immer. Das sind in den Verfahren die beiden Kernprobleme.

Zum Lärm der Außenspielplätze. Wenn es eine geschlossene Kita wäre, ist das überhaupt kein Problem. Es wird immer dann zum Problem, wenn die Kitas, was auch nur wünschenswert ist, draußen eine Spielfläche haben. Dort ist es einfach laut; da ist Bambule; da gehen die Spitzenwerte teilweise bis 105 dB(A) hoch, wenn die Kinder richtig gut drauf sind. Das sollen sie ja auch. Aber das stört grundsätzlich das Wohnen.

Man muss sich die Wohnstruktur anschauen: Was für Leute wohnen da? Da kann in den Kommunen nur mit rechtsprechungssicherer Formulierung in den Bauplänen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

gearbeitet werden. Das ist die einzige Möglichkeit. Landesrechtlich haben Sie hier keine Verträge.

Für die Baunutzungsverordnung glaube ich einfach, das Zeitfenster ist günstig, bei den derzeitigen bestehenden politischen Verhältnissen auch die Regierenden in Berlin bei diesem Thema zu einem Konsens zu treiben.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Zu den An- und Abfahrten zu den Kindergärten fallen mir aus meiner kommunalen Praxis spontan die 30-km-Zonen ein.

Ali Atalan (LINKE): Ich mache es kurz. Bedauerlicherweise wundern wir uns nur selten über die Dinge, die wir schaffen oder selber verursachen. Die Tatsache, dass die Gesellschaft immer weniger Kinder hat, hängt in der Tat damit zusammen, dass unsere Gesellschaft – die herrschenden Strukturen – kinderunfreundlich ist. Ich finde es sehr erfreulich, dass hier in der Runde Konsens in dieser Frage herrscht. Ich finde den Vorschlag von Herrn Ehrmann sehr gut, dass die Landesregierung mit der fraktionsübergreifenden Unterstützung eine Bundesratsinitiative startet, das auf jeden Fall mit forciert und den Druck auf Bundesebene erhöht.

Frank Sundermann (SPD) Wir sind uns alle einig, dass Kinder zwar manchmal laut sind, aber nie Lärm machen. Das ist eine Erkenntnis dieser Anhörung, die ich als zweifacher Vater auch schon vorher hatte.

Ich habe eine relativ konkrete Frage. Herr Ehrmann, Sie hatten Verbesserungsvorschläge an dem vorliegenden Gesetzentwurf geäußert. Eine Option war, Abs. 4 in § 3 so weit zu ergänzen, dass wir sagen: Okay – ich formuliere einmal kürzer –, Lärmschutzmessungen sind ausgeschlossen. Oder es kam der Vorschlag von Herrn Ehrmann, das vor die Klammer zu setzen und zu sagen: Geräusche von Kindern sind nie Lärm. – Welche Vorteile würden Sie bei beiden Lösungen in Bezug auf zukünftiges Verwaltungshandeln oder vor allem in Bezug auf zukünftig zu vermeidende oder juristische Auseinandersetzungen sehen?

Georg Ehrmann: Wenn die derzeitige Regelung um die Formulierung aus dem Bund ergänzt wird, dass keine Immissionsgrenz- und -richtwerte herangezogen werden können, wird vermieden werden, dass es in den Gerichtsverfahren zu einer Gutachterschlacht „Werden Lärmschutzwerte eingehalten oder nicht?“ kommt. Dann geht es wieder um den „Juchz“-Zuschlag. Das Thema wäre dann vom Tisch.

Wenn es in § 3 belassen wird und die Anlagen so zu errichten sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, auch wenn sie grundsätzlich hinzunehmen sind, werden wir die Rechtsprechung nicht kippen können, die den Kitas die Auflagen macht, entsprechende Lärmschutzmaßnahmen – Lärmschutzwände – zu treffen. Das kriegen wir, wenn es in § 3 bleibt, nicht weg. Das ist in der Gesetzesbegründung ausdrücklich noch einmal so formuliert worden. Die Rechtspflicht der Anlagen,

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (9.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (10.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

06.04.2011
mr-hoe

schädliche Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen, wird davon nicht berührt. Das ist gängige Rechtsprechung. Um das quasi zu entschärfen, können wir es in § 1 aufnehmen.

Aber wir können nicht in § 1 schreiben: Das ist nie Lärm. – Das wird nicht halten. Es wird immer Konstellationen geben, in denen Lärm oder Geräusche von Kindern nicht zulässig sind, zum Beispiel in unmittelbarer Nähe einer Station für Schwerstkranke. Da muss auch die Möglichkeit bestehen, dagegen zu klagen. Das würde sonst auch verfassungsrechtlich nicht halten. Diese Formulierung mit „grundsätzlich“ und „Ausnahme“ ist durchaus richtig. Da geht auch keiner ran. Es wäre eine Illusion zu sagen: Jetzt müssen Kinder so privilegiert werden. – Wir sind ja nicht unrealistisch. Das heißt, die Formulierung, so, wie sie ist, kann bleiben, ergänzt um die Bundesformulierung, Richtwerte nicht heranzuziehen, aber in § 1 damit. Dann haben Sie die Problematik geklärt. Oder, wenn Sie es in § 3 lassen wollen, dann aber in § 3 Abs. 1 vor die Pflicht, die Anlagen so zu errichten, dass von Ihnen keine unzumutbaren Lärmverursachungen ausgehen.

Es gab keine Aufforderung, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Gerne werde ich im Nachgang zu der Anhörung eine Stellungnahme mit konkreten Formulierungsvorschlägen abgeben, die ich dem Ausschussvorsitzenden zuleiten werde (siehe Anlage).

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Herzlichen Dank. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und übergebe an die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, Frau Vosseler.

Vorsitzende Margret Vosseler: Nachdem Herr Ortgies die Sitzung eröffnen durfte, möchte ich die gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse schließen.

Ihnen herzlichen Dank für Ihr Kommen, Ihre Erläuterungen und Ihren Einsatz. Uns allen wünsche ich in Zukunft viele spielende, tobende und lärmende Kinder.

Denjenigen, die das Haus verlassen dürfen, wünsche ich noch einen Sonnenschein-nachmittag. – Herzlichen Dank.

gez. Friedhelm Ortgies
Vorsitzender

gez. Margret Vosseler
Vorsitzende

Anlage

hoe/19.04.2011/04.05.2011

223



Schriftliche Ergänzung zur Stellungnahme von RA Georg Ehrmann in der Anhörung am 06.04.2011 im Landtag NRW zur geplanten Novelle des LImSchG:

Wie in der Anhörung ausgeführt gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, den von den Ausschussmitgliedern gewollten Effekt herbeizuführen, den sog. „Kinderlärm“ rechtskonform zu privilegieren:

1. Änderung des § 1 LImSchG

Die derzeitige Formulierung des § 1 (Geltungsbereich) lautet wie folgt:

Abs. 1:

„Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und für den Betrieb von Anlagen sowie für das Verhalten von Personen, soweit dadurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.“

Hier wäre ein Satz 2 folgenden Inhalts einzufügen:

„Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksformen kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind und damit grundsätzlich kein Lärm im Sinne dieses Gesetzes sind.“

Satz 3 neu:

„Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Begründung:

Durch eine Klarstellung in § 1, dass die Regelungen eines Gesetzes, welches ursprünglich für Industrie und sonstige störende Lärmquellen konzipiert wurde, grundsätzlich für Kinder nicht gelten, setzt der Landtag zum einen ein klares Signal für mehr Kinderfreundlichkeit. Zum anderen wird dadurch, dass die Regelung „vor die Klammer“ gezogen wird, die Problematik entschärft, die sich in der aktuellen Gesetzesbegründung unter I. „Zu Artikel 1 Nummer 1“ noch wiederfindet:



Die Kindervertreter

Es heißt dort:

„Die Regelung entbindet aber nicht von der Grundpflicht des § 3 Abs. 1 LImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden (*da werden Kinder wieder zu schädlichen Umwelteinwirkungen... Anm. Ehrmann*). Daher sind insbesondere geeignete technische Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen, sofern es möglich und zumutbar ist. Die vorgesehene Regelung entbindet nicht von der Pflicht, geeignete bauliche Maßnahmen gegen die Lärmverursacher zu treffen.“ (S. 5 DS 15/976)

Damit würde es bei der gängigen Rechtsprechung bleiben, Kindertagesstätten mit Lärmschutzwänden zu versehen.

Die vorgeschlagene Formulierung, Messverfahren und Grenzwerte nicht zuzulassen, ist eine Übernahme der Formulierung der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Durch diese Regelung wird eine Fortsetzung der Rechtsprechung auf Gutachterbasis verhindert, die mit „Juchz-Zuschlägen“ und einer reinen Grenzwertbetrachtung die Frage der ausnahmsweisen Unzumutbarkeit entscheidet und das Einfallstor für findige Verwaltungsjuristen darstellt.

2. Alternative Änderung des § 3 LImSchG

§ 3 Abs. 1 erhält die vorgeschlagenen Formulierungen als einen Satz 2 und Satz 3. Damit wäre zumindest klargestellt, dass der § 3 Abs. 3 nicht vorrangig anzuwenden ist.

Sauberer wäre jedoch die Verortung in § 1.

Georg Ehrmann
Vorstandsvorsitzender
Deutsche Kinderhilfe

Berlin 11.04.2011